Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung des Marktes Triefenstein (Stellplatzsatzung) vom 09.06.2021

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Triefenstein folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Triefenstein, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichende Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO, wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.
- (2) Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und so lange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.
- (3) Die Stellplatzverpflichtung ist Bestandteil der jeweiligen Baugenehmigung und ist daher bis zur Genehmigung einer anderweitigen Nutzung/Bebauung auf unbestimmte Zeit zu erfüllen. Der Markt Triefenstein kann jederzeit überprüfen, ob der Verpflichtete seiner Stellplatzverpflichtung nachkommt.
- (4) Sofern der Verpflichtete der Stellplatzverpflichtung zuwiderhandelt, kann der Markt Triefenstein wahlweise die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder die Ablösung der Stellplatz- und Garagenpflicht gemäß § 4 der Satzung verlangen.

§ 3

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) für Wohnnutzungen ist anhand der Anlage I festgelegten Richtzahlen zu ermitteln
- (2) Für bauliche Anlagen mit anderen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. (Die Anlage II sind die zurzeit gültigen Richtzahlen für den Stellplatzbedarf und informativ der Satzung beigefügt).
- (3) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.

- (4) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (6) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (7) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einen geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
- (3) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Gemeinde liegt, sofern wesentliche Gründe gegen die Schaffung von Stellplätzen vorliegen. Der Ablösungsvertrag liegt im Ermessen der Gemeinde. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 3.000 € pro Stellplatz festgesetzt.
- (4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung notwendiger Stellplätze zu verwenden für
 - a. Die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen.
 - b. Sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 5

Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versicherung (z.B. Rasengittersteine, Schotter, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.
- (3) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen
- (4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt, mit einer Höchstbreite von 6m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (5) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

Barrierefreie Stellplätze

(1) Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 7

Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 8

Aussetzung der Stellplatzverpflichtung

Anstelle von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge werden auch stationsgebundene Carsharing-Stellplätze im Umfang von maximal 20 % der nach der Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze anerkannt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Triefenstein, den 09.06.2021

MARKT TRIEFENSTEIN

Deckenbrock, 1. Bürgermeisterin

Bahern Backern Briefens

Anlage I

Ricl	Richtzahlen für den Stellplatzbedarf Wohnnutzungen gem. § 3 Abs. 1 Stellplatzsatzung			
Nr	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	zusätzl. Stellplätze für Besucher	
1	Wohngebäude			
1.	Einfamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- u. Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung)	2 Stpl. (je Wohnung)	-	
1. 2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 Stpl. (je Wohnung) zusätzl. 1 Stpl. je angefangene 25 m² Nutzfläche der Einliegerwohnung		
1. 3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je angefangene 6 Wohneinheiten	
1. 4	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je angefangene 3 Wohnungen	
1. 5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-	
1. 6	Wohnheime	1 Stpl. je Bewohner	1 Stpl. je 10 Bewohner	
1. 7	Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber	1 Stpl. je 30 Bewohner	mind. 1 Stpl.	

l ext gil	t ab: 01.09.2018		
	tvorschrift gilt bis: 31.12.2028		
Fassun	g: 30.11.1993		
Anlag e			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätze n für Besucher
1.	Wohngebäude		Tur Desuctier
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stellplatz je	_
		Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude	1 Stellplatz je	10
1.3	mit Wohnungen Gebäude mit Altenwohnungen	Wohnung 0,2 Stellplätze je	20
1.5	Gebaude IIII Alterwormungen	Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je	_
1.5		Wohnung	7.5
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2	75
		Stellplätze	
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.7	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2	10
	Commodern / Trieger werminemine	Betten, mindestens 3 Stellplätze	
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4	20
	1	Betten,	
		mindestens 3 Stellplätze	
1.9	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15	50
1.0	7 11.011110	Betten,	
		mindestens 3	
1.10	Altenheime, Langzeit- und	Stellplätze 1 Stellplatz je 12	50
1.10	Kurzzeitpflegeheime	Betten bzw.	
		Pflegeplätze,	
		mindestens 3 Stellplätze	
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12	50
		Pflegeplätze,	
		mindestens 3	
1.12	Obdachlosenheime,	Stellplätze 1 Stellplatz je 30	10
1.14	Gemeinschaftsunterkünfte für	Betten,	
	Leistungsberechtigte nach dem	mindestens 3	
2	Asylbewerberleistungsgesetz	Stellplätze	
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m2 NF1)	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1 Stellplatz, je 30 m2	75
	(Schalter-, Abfertigungs oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	NF1), mindestens 3	
	Deratungsraume, Arziprazen und dergi.)	Stellplätze	

3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m2 NF (V)2), mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m2 NF (V)2)	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten	1000	3/13/9/10/3/2/
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m² 2 Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m² Grundstücksfläche	_
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	_
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	

5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche	_
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m² NF1), mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² NF1), mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	·	
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	_
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	_
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	_
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	_
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m² NF1) oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m² NF1) oder je 3 Beschäftigte	_
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	_
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit	_

9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil) 5 Stellplätze je	
3.0	Automatische Niz-waschanlagen	Waschanlage 3)	
10.	Verschiedenes		, ,
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	_
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	_
		Otemplatze	
2) [Am 3) [Am	tl. Anm.:] NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2 tl. Anm.:] NF (V) = Verkaufsnutzfläche tl. Anm.:] Zusätzlich muss ein Stauraum für stens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.		

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung (Stellplatzsatzung) wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Triefenstein vom 08.06.2021 beschlossen.

Die Satzung wurde am 09.06.2021 ausgefertigt.

Die Satzung wurde am 10.06.2021 im Rathaus I, Lengfurt, Rathausstraße 2, 97855 Triefenstein, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde 10.06.2021 durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an allen Gemeindetafeln) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.06.2021 angeheftet und am 25.06.2021 wieder abgenommen.

Triefenstein, den 28.06.2021 MARKT TRIEFENSTEIN

1. Burgermelsterin